

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.256 vom 30. November 2010

ZH Steuerrekursgericht, 2010-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2010.256

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.256 du 30 novembre 2010

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.256 del 30 novembre 2010

Regeste

Einkommensgeneralklausel. Kapitalleistungen und Renten aus nicht rückkaufsfähigen Risikoversicherungen sind nach Massgabe der Einkommensgeneralklausel zu 100% als Einkommen steuerbar. Die dem Pflichtigen aus Überschussanteilen einer solchen Risikoversicherung ausbezahlte Kapitalleistung ist jedoch zum Rentensatz zu besteuern, weil die Überschussanteile (bis zum Erreichen des Auszahlungsgrunds = Alter 65) über Jahre hinweg einem "Gewinnsparkonto" gutgeschrieben worden sind. Die vom Pflichtigen geforderte separate Besteuerung dieser Kapitalleistung als Vorsorgeleistung (weil die Risikoversicherung einer ehemaligen betrieblichen Gruppenversicherung entstammt) kommt indes nicht in Frage (teilweise Gutheissung).

Erwägungen

E. 2

DB.2010.188

- 9 - f) Damit sind die angefochtenen Einschätzungen insgesamt wie folgt zu korrigieren: Staats- und Gemeindesteuer Direkte Bundessteuer (Fr.) (Fr.) steuerbares Einkommen gemäss Einspracheentscheid 63'565.- 64'615.- Rente aus Police Nr. ... steuerbar zu 80% (= Fr. 832.-) statt 100% (= Fr. 1'041.-) - 209.- - 209.- steuerbares Einkommen 63'356.- 64'406.- steuerbares Einkommen 63'300.- 64'400.- satzbestimmendes Einkommen (Reduktion Fr. 28'018.-) 35'338.- 36'388.- satzbestimmendes Einkommen 35'300.- 36'300.- steuerbares Vermögen 34'000.-. (unbestritten)

E. 3

Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung der Rechtsmittel. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Parteien anteilmässig aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG). Weil der Pflichtige nicht mehrheitlich obsiegt, entfällt die Zusprechung einer (im Bereich der direkten Bundessteuer von Amts wegen zu prüfenden) Parteientschädigung (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968). 2 ST.2010.256 2 DB.2010.188

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.